

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 5. Juni 1839



Rathsprotokoll

zur Sitzung am 5. Juni 1839 in Politicis.

Gegenwärtige:

Hr. Bürgermeister Reisser

„ Maätsrath Haydinger

„ „ „ Freyinger

„ „ „ Maurer

„ „ „ Buberl

Sekretär Bleyer

Referat des Hrn. Raths Buberl.

[?]883. Polizeyamtsanzeige, daß Magdalena Winter ihre Hebammenkunst mit Unterlassung der vorschrittmäßigen Anzeige an die Ortsbehörde ausübe.

Der Magdalena Winter zu bedeuten, daß ihr die Ausübung ihrer Hebammenkunst u. das Aushängen eines Schildes, ohne vorher die vorgeschriebene Anzeige bei der Ortsobrigkeit, u. dem k.k. Kreisamte gemacht zu haben unter Ertheilung einer strengen Rüge verhoben u. sie angewiesen werde, dieses Ansuchen sogleich zu stellen.

3415. Franz Mandl um die innwohnungsweise Aufenthaltsbewilligung.

Dem Bittsteller mit dem rückzustellen, daß er, so er auf der Hammermühle die Branntweinbrennerey ausüben will, u. dieselbe in Städten ein Polizeygewerbe bildet, vorerst um Verleihung eines derlei Befugnißes bei dem Maäte anzusuchen habe.

3094. Anzeige des Districtsactuars Brazda betreffend die Verhaftung des Johann Penzinger u. Franz Bayr wegen Diebstahl.

Referent erstattet Vortrag, u. ist aus den in selbem entwickelten Gründen, u. da sich der dem Penzinger angeschuldete Diebstahl nach § 154 II. litt. e zum Verbrechen qualifizirt da er mehr als 5 fl beträgt, u. an versperren Gut verübt wurde, gegen Franz Beyr keine Inzichten vorliegen, daher er nach seiner Vernehmung am 3. d.M. sogleich des Verhaftes entlaßen werde, der Meinung: Es sei gegen Johann Penzinger die Criminaluntersuchung wegen Verbrechen des Diebstahls u. zwar im Verhafte zu führen, da er sich auf freyen Fuße der Untersuchung durch die Flucht entziehen könnte, u. dießfalls der Anzeigebericht an das k.k. Kriminal-Obergericht zu erlaßen.

Mit diesem Antrage sind sämmtlichen Votanten einverstanden, daher Conclusum per unanimia: Ist wegen Johann Penzinger die Kriminaluntersuchung wegen Diebstahlverbrechen im Verhafte zu führen, u. dießfalls der Anzeigsbericht an das k.k. Kriminalobergericht zu erstatten.

Referat des Hr. Raths Freyinger.

[?]103. Untersuchungsakt wider den Wirth Johann Gärtner wegen Polizeyvergehen gegen die körperliche Sicherheit.

Conclusum per unanimia: Johann Gärtner ist des Polizeyvergehens gegen die körperliche Sicherheit schuldig, dieserwegen mit zwei Gulden CMz zum hiesigen Armenfonde zu bestrafen, u. werden Aloys Rubesch u. Anton Künstler wegen angesprochener Entschädigung auf den Rechtsweg verwiesen.

Reißer Bgst.

Bleyer Sekretär